

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	75.780.200	68.936.400
Finanzielle Auswirkungen der Resolution 53/214 der Generalversammlung	147.300	147.300
abzüglich:		
Veranschlagte Mittel für die in den Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu überführenden Stellen	(666.900)	(551.800)
Gesamtbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	75.260.600	68.531.900
abzüglich:		
Reduzierung der Mittelbewilligung für 1998	(4.340.700)	(2.835.700)
Nichtausgeschöpfte Mittel zum 31. Dezember 1997	(6.716.000)	(4.365.400)
Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 zu veranlagender Restbetrag	64.203.900	61.330.800
davon:		
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999	32.101.950	30.665.400
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999	32.101.950	30.665.400

53/214. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

Die Generalversammlung

I

ANTRAG AUF EINE SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG AUFGRUND DER EMPFEHLUNGEN DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ZUM ARBEITSPROGRAMM DES INSTITUTS FÜR 1999

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung für das Jahr 1999, mit der Maßgabe, daß keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 2B (Abrüstung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 erforderlich werden;

II

BÜRORÄUMLICHKEITEN IM PALAIS WILSON

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kosten-Nutzen-Analyse der Nutzung der bestehenden Konferenzeinrichtungen im Palais Wilson in Genf¹¹⁷;

¹¹⁷ A/53/302.

III

NETTOBUDGETIERUNG EINSCHLIESSLICH IHRER AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITSWEISE DER BETREFFENDEN STELLEN

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Nettobudgetierung einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsweise der betreffenden Stellen¹¹⁸ und macht sich die Bemerkungen des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor dem Fünften Ausschuß¹¹⁹ zu eigen;

IV

ERSTER HAUSHALTSVOLLZUGSBERICHT

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999¹²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

¹¹⁸ A/53/410.

¹¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 39. Sitzung (A/C.5/53/SR.39) und Korrigendum.

¹²⁰ A/53/693.

¹²¹ A/53/7/Add.8. Der endgültige Text findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997;

3. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999¹²⁰ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹;

4. *bekräftigt*, daß alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen umgehend, vollständig und bedingungslos nachzukommen haben;

5. *anerkennt* die nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat;

6. *billigt* eine Nettoverminderung der für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 gebilligten Haushaltsmittel um 48.200.900 Dollar und eine Nettoverminderung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 um 4.552.500 Dollar, die wie im Bericht des Generalsekretärs angegeben auf die Ausgaben- und Einnahmekapitel aufzuteilen sind;

7. *äußert ihre Besorgnis* darüber, daß mehrere Kapitel des Programmhaushaltsplans nach wie vor einen hohen Anteil unbesetzter Stellen aufweisen, was sich auf die volle Durchführung der Programme und Tätigkeiten auswirken könnte, für die ein Mandat der Generalversammlung erteilt wurde;

8. *erklärt erneut*, daß der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden sollte;

9. *erklärt außerdem erneut*, daß ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die Ausführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten behindert, und betont, daß gezielte Entscheidungen der Verwaltung, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, das Haushaltsverfahren weniger transparent machen und das Personalmanagement erschweren;

10. *bekräftigt*, daß ausschließlich die Generalversammlung befugt ist, Stellen im ordentlichen Haushalt zu schaffen und zu streichen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich verstärkte Rekrutierungsanstrengungen zu unternehmen, um die Zahl der unbesetzten Stellen, insbesondere in den Bereichen, die hohe Anteile unbesetzter Stellen aufweisen, zu vermindern;

12. *beschließt*, daß der Anteil unbesetzter Stellen im Höheren Dienst und in den oberen und obersten Rängebenen

am Ende des Zweijahreszeitraums 1998-1999 höchstens 5 Prozent ausmachen darf, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, alles Erforderliche zur Erreichung dieses Ziels zu veranlassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro des Präsidenten der Generalversammlung dadurch zu stärken, daß er alles Erforderliche veranlaßt, um die volle Umsetzung von Ziffer 1B.10 des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"¹²², wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/220 verabschiedet, sicherzustellen, um für Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen und dadurch den Präsidenten der Generalversammlung besser in die Lage zu versetzen, die Aufgaben des Büros nach Bedarf wirksam und effizient zu erfüllen;

14. *beschließt*, daß der Präsident der Generalversammlung in Übereinstimmung mit dem gebilligten Programmhaushaltsplan vollauf befugt ist, die im Haushaltsplan für das Büro bereitgestellten Mittel zu nutzen, namentlich auch zur Deckung von Repräsentations- und Reisekosten sowie aller sonstigen für die Wahrnehmung seiner offiziellen Aufgaben erforderlichen Ausgaben;

15. *vermerkt*, daß in den Ziffern 74 bis 80 ihrer Resolution 52/220 die Verfahren festgelegt sind, die in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans zur Behandlung der Tätigkeit von Sonderberichterstatern für bestimmte Länder anzuwenden sind, deren Mandate 1997 abgelaufen waren, und daß es daher keine einzelnen Mandate gab, die in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 hätten aufgenommen werden können;

16. *bekräftigt*, daß im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 79 ihrer Resolution 52/220 bis zur Behandlung des Berichts über den Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds, wie in Ziffer 78 ihrer Resolution 52/220 erbeten, keine Mittel, die sich unmittelbar auf diese nichtmandatsmäßigen Tätigkeiten beziehen, für diese Tätigkeiten gebunden werden können;

17. *bedauert* es, daß die Bestimmungen des in Ziffer 79 ihrer Resolution 52/220 enthaltenen Beschlusses nicht befolgt wurden, da der angeforderte Bericht nicht behandelt wurde, bevor im Jahre 1998 die mit Sonderberichterstatern für bestimmte Länder zusammenhängenden Tätigkeiten durchgeführt wurden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die formale Gestaltung der Haushaltsvollzugsberichte zu verbessern, indem für jedes Haushaltskapitel getrennt die Auswirkungen des durchschnittlichen Anteils unbesetzter Stellen auf die Veränderungen in den Bereichen Gehälter und Gemeinkosten für Personal ausgewiesen werden;

¹²² A/52/303.

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine entsprechende Erklärung beizubringen, wenn die durchschnittlichen Anteile unbesetzter Stellen höher sind als von der Generalversammlung gebilligt;

20. *wiederholt*, daß der Generalsekretär sicherstellen muß, daß Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

21. *bedauert* die Tendenz zum übermäßigen Einsatz von Beratern, insbesondere in Bereichen, in denen das nötige Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen vorhanden ist, und *ersucht* den Generalsekretär, künftig nur dann auf Berater zurückzugreifen, wenn das entsprechende Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen nicht vorhanden ist, und dabei die bestehenden Vorschriften und die einschlägigen Resolutionen zu beachten;

22. *bekräftigt*, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten abzuändern;

V

KONSOLIDIERUNG DER TECHNISCHEN SEKRETARIATSDIENSTE FÜR DIE ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANE

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹²³ und *beschließt*, auf diese Frage gegebenenfalls im Kontext des Reformprozesses zurückzukommen;

VI

BAU ZUSÄTZLICHER KONFERENZEINRICHTUNGEN IN ADDIS ABEBA UND BANGKOK

nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über den Bau von Konferenzeinrichtungen in Addis Abeba und Bangkok¹²⁴ und *schließt* sich den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 5 seines Berichts¹²⁵ an;

VII

INTEGRIERTES MANAGEMENT-INFORMATIONSSYSTEM

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/217 vom 21. Dezember 1988 und 52/227 vom 31. März 1998,

nach Behandlung des zehnten Zwischenberichts des Generalsekretärs¹²⁶ sowie des Berichts der unabhängigen Sachverständigen über das Projekt eines Integrierten Management-

Informationssystems¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

1. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß der zehnte Zwischenbericht des Generalsekretärs nicht in voller Übereinstimmung mit Ziffer 13 ihrer Resolution 52/227 vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der in Ziffer 11 ihrer Resolution 52/227 angeforderte Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste, der bei der Erstellung des zehnten Zwischenberichts hätte berücksichtigt werden sollen, nicht vorgelegt worden ist;

3. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, den Stand der Umsetzung der Empfehlungen zu überprüfen, die in seinem aktualisierten Sonderprüfungsbericht des Integrierten Management-Informationssystems¹²⁹ enthalten sind und dabei die Bestimmungen der Resolution 52/227 der Generalversammlung zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem*, die mit dem Projekt eines Integrierten Management-Informationssystems zusammenhängenden Tätigkeiten als Teil seiner laufenden regulären Prüfungen der Rechnungsabschlüsse weiter zu überwachen;

5. *wiederholt* ihre in Ziffer 16 ihrer Resolution 52/227 enthaltene Bitte, der Generalsekretär möge dafür Sorge tragen, daß für die Umsetzung und den Betrieb des Integrierten Management-Informationssystems an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl kompetenter Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die mit dem Projekt zusammenhängenden Tätigkeiten so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt werden;

7. *beschließt*, zusätzliche Mittel in Höhe von 3,3 Millionen Dollar zu bewilligen;

8. *beschließt außerdem*, die weitere Prüfung des zehnten Zwischenberichts des Generalsekretärs¹²⁶, des Berichts der unabhängigen Sachverständigen über das Projekt eines Integrierten Management-Informationssystems¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸ bis zu ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung zurückzustellen, und *ersucht* den Generalsekretär, über den Beratenden Ausschuß unter Berücksichtigung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste ein Addendum zu seinem Bericht vorzulegen;

¹²³ A/53/452.

¹²⁴ A/52/579 und A/53/347.

¹²⁵ A/53/7/Add.5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

¹²⁶ A/53/573.

¹²⁷ A/53/662.

¹²⁸ A/53/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

¹²⁹ A/52/755, Anhang.

VIII

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTS-TRÄGERN, DIE NICHT SEKRETARIATSBEDIENSTETE SIND: MITGLIEDER DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS, RICHTER DES INTERNATIONALEN GERICHTS ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT UND RICHTER DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTS ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/240 vom 21. Dezember 1982 und deren Anhang über die Reise- und Tagelgeldregelungen des Internationalen Gerichtshofs, 45/250 A bis C vom 21. Dezember 1990 und 48/252 A bis C vom 26. Mai 1994 sowie Abschnitt IV ihrer Resolution 50/216 vom 23. Dezember 1995 über die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, sowie auf die Ziffern 1 und 5 ihrer Resolution 52/217 vom 22. Dezember 1997 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die Ziffern 1 und 6 ihrer Resolution 52/218 vom 22. Dezember 1997 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und ihre Resolution 52/220 über Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999,

nach Behandlung der diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs¹³⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

1. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs;

2. *macht sich* die Feststellung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 21 seines Berichts¹³² *zu eigen*, betreffend eine Änderung von Artikel 7 Absatz 2 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs;

3. *beschließt* in dieser Hinsicht, Artikel 7 Absatz 2 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs wie folgt zu ändern¹³³:

"Die gezahlten Ruhegehälter werden automatisch um denselben Prozentsatz und zum selben Zeitpunkt geändert, zu dem Gehaltsanpassungen vorgenommen werden."

4. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses betreffend die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Richter des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind;

5. *billigt außerdem* die Reise- und Tagelgeldregelungen für die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und die Richter des Internationalen Strafgerichts für Ruanda in Anhang III des Berichts des Generalsekretärs¹³⁴;

6. *billigt ferner* die Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und die Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Strafgerichts für Ruanda in den Anhängen IV beziehungsweise V des Berichts des Generalsekretärs samt den entsprechenden Änderungen, die sich aus den von der Generalversammlung in dieser Resolution gefaßten Beschlüssen ergeben;

7. *beschließt*, daß die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und die Richter des Internationalen Strafgerichts für Ruanda auf ihrer sechs- und fünfzigsten Tagung überprüft werden;

IX

POLITISCHES BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN
IN BOUGAINVILLE

nimmt Kenntnis von dem Voranschlag von 1.395.300 Dollar in Kapitel 3 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) und von 148.300 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe) des

¹³⁰ A/C.5/53/11 und A/52/520.

¹³¹ A/52/696 und A/52/697; und A/51/7/Add.8 und A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7A* und ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹³² A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹³³ Der Wortlaut der gemäß den Resolutionen 45/250 B und 48/252 B geänderten Pensionsordnung findet sich in A/52/520, Anhang II.

¹³⁴ A/52/520.

Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraums 1998-1999, mit der Maßgabe, daß die unter Umständen erforderlichen zusätzlichen Mittelbewilligungen außerhalb der den außerordentlichen Reservefonds betreffenden Verfahren behandelt werden, wie in Anhang I Ziffer 11 der Resolution 41/213 der Generalversammlung vorgesehen;

X

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Außerordentlicher Reservefonds: Gesamtdarstellung der Haushaltsauswirkungen und revidierte Ansätze"¹³⁵ und vermerkt, daß im Außerordentlichen Reservefonds ein Saldo von 15.307.800 Dollar verbleiben würde;

XI

NEUKALKULATION DER NOCH ZU PRÜFENDEN DARSTELLUNGEN
DER HAUSHALTS AUSWIRKUNGEN UND REVIDIERTEN
ANSÄTZE

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Neukalkulation der noch zu prüfenden Darstellungen der Haushaltsauswirkungen und revidierten Ansätze¹³⁶ und beschließt, daß die Neukalkulation und die entsprechenden Anpassungen in den revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 berücksichtigt werden.

*93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998*

¹³⁵ A/C.5/53/48.

¹³⁶ A/C.5/53/49.